

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FLUROSTAR 200
Überarbeitet am: 19.12.2019
Gültig ab: 19.12.2019

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/Handelsname: FLUROSTAR 200
Zulassungsnummer: 008981-00
Reiner Stoff/reines Gemisch: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:
Pflanzenschutzmittel, Produktgruppe

Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Es liegen keine Informationen vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant

Globachem NV
Brustem Industriepark-Lichtenberglaan 2019
B-3800 Sint-Truiden
T +32 11 78 57 17
E-Mail: globachem@globachem.com

Vertrieb

PLANTAN GmbH
Kirchenstraße 5
21244 Buchholz i. d. N.
Fon +49 4181 94485-85 • Fax +49 4181 358-43
sdb@plantan.de • www.plantan.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrale Mainz
Fon +49 (0) 6131 192-40

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	H336
Aspirationsgefahr, Kategorie 1	H304
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	H410

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramm/e



GHS07

GHS08

GHS09

Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise

H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315: Verursacht Hautreizungen.

H319: Verursacht schwere Augenreizung.

H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280: Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P301+P331: BEI VERSCHLUCKEN: KEIN Erbrechen herbeiführen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vor-

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FLUROSTAR 200
Überarbeitet am: 19.12.2019
Gültig ab: 19.12.2019

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

handene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
 P308+P310: BEI Exposition oder falls betroffen: Sofort Arzt, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
 P391: Verschüttete Mengen aufnehmen.
 P403+P233: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
 P405: Unter Verschluss aufbewahren.
 P501: Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. PAMIRA zuführen.

EUH-Sätze

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

EUH066: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere Sätze für PPP

Keine

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Keine

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Stoff	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentra- tion %
Fluroxypyr-meptylester	81406-37-3 279-752-9 607-272-00-5	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	29,4

Stoffe, die auf der sogenannten „Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von > 0,1 % im Produkt enthalten sind.

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Nach Einatmen

Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser/.../waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Nicht zum anderen Auge hin spülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.

Nach Verschlucken

Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Keine Daten vorhanden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FLUROSTAR 200
Überarbeitet am: 19.12.2019
Gültig ab: 19.12.2019

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt: Verursacht Hautreizungen.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen:

Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung:

Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen: Unbeteiligte Personen evakuieren.

Hinweise für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung:

Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten. Einatmen von vapours. vermeiden.

Notfallmaßnahmen:

Umgebung belüften.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren:

Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung, siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Maßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Einatmen von Sprühnebel vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

k.D.v.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FLUROSTAR 200
Überarbeitet am: 19.12.2019
Gültig ab: 19.12.2019

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

Maßnahmen zum Schutz vor der Freisetzung in die Umwelt
k.D.v.

Allgemeine Hygienemaßnahmen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. An einem trockenen Ort aufbewahren, entfernt von Zündquellen und direkter Sonneneinstrahlung. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Zusammenlagerungshinweis

Unverträgliche Produkte: Starke Basen. Starke Säuren.

Lagerklasse (LGK gemäß TRGS 510)

10 Brennbare Flüssigkeiten soweit nicht LGK 3

Lagertemperatur

4-35 °C

Sonstige Angaben

Keine

7.3 Spezifische Endanwendung

Risikomanagementmaßnahmen (RMM)

Die erforderlichen Informationen werden in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellt.

Die in diesem Abschnitt 7 genannten Hinweise sind bei einer relevanten identifizierten Verwendung (nach Abschnitt 1) zu berücksichtigen.

Pflanzenschutzmittel gemäß Verordnung (EU) Nr. 1107/2009.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

k.D.v.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Sicherheitsgläser

Haut-/Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

Körperschutz

k.D.v.

Atemschutz

Wenn bei der Verwendung inhalative Exposition möglich ist, wird Atemschutzausrüstung empfohlen. [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen.

Thermische Gefahren

k.D.v.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

k.D.v.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus aktuellen Testdaten über das Gemisch oder seine Komponenten.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FLUROSTAR 200
Überarbeitet am: 19.12.2019
Gültig ab: 19.12.2019

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

Aggregatzustand (Form):	Flüssig
Farbe:	Gelb. braun.
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	k.D.v.
pH-Wert:	k.D.v.
pH-Lösung:	6,51 1 %
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	k.D.v.
Siedebeginn und Siedebereich:	k.D.v.
Flammpunkt:	62 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	k.D.v.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	nicht brennbar
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	k.D.v.
Dampfdruck (bei 20 °C):	k.D.v.
Dampfdichte:	k.D.v.
Relative Dichte (bei 20 °C):	g/ml 0,98
Löslichkeit in Wasser (bei 20 °C):	Emulsion
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	k.D.v.
Selbstentzündungstemperatur:	>294 °C
Zersetzungstemperatur:	k.D.v.
Viskosität:	k.D.v.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht brandfördernd gemäß EG-Kriterien.

n.z. = nicht zutreffend

n.b. = nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2 Chemische Stabilität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Rauch. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Akute Toxizität (Oral): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (Dermal): Nicht eingestuft

Akute Toxizität (inhalativ): Nicht eingestuft

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FLUROSTAR 200
Überarbeitet am: 19.12.2019
Gültig ab: 19.12.2019

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

FLUROSTAR 200

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	>2000	mg/kg	Ratte		
Akute Toxizität, dermal	LD ₅₀	>2000	mg/kg	Ratte		

Fluroxypyr-meptylester (81406-37-3)

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	>2000	mg/kg	Ratte		
Akute Toxizität, dermal	LD ₅₀	>2000	mg/kg	Ratte		
Akute Toxizität, inhalativ	LC ₅₀	>1	mg/l/4h	Ratte		

Ätzwirkung auf die Haut /Hautreizung

Verursacht Hauteizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Nicht eingestuft.

Keimzell-Mutagenität

Nicht eingestuft.

Karzinogenität

Nicht eingestuft.

Reproduktionstoxizität

Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

Symptome und Wirkungen (verzögerte und chronische) mit Angaben der Expositionswege auch Informationen über Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökologie - Wasser:

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Akute aquatische Toxizität:

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxizität:

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

FLUROSTAR 200

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität Fische 1	LC50		1-10	mg/l	<i>Oncorhynchus mykiss</i>		
Toxizität Daphnien 1	EC50		1-10	mg/l	<i>Daphnia magna</i>		
Toxizität Alge	ErC50		<1	mg/l	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>		

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FLUROSTAR 200
Überarbeitet am: 19.12.2019
Gültig ab: 19.12.2019

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

Fluroxypyr-meptylester (81406-37-3)

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Toxizität Fische 1	LC ₅₀		<1	mg/l			
Toxizität Daphnien 1	EC ₅₀		<1	mg/l			
Toxizität Alge	ErC ₅₀		<1	mg/l			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

FLUROSTAR 200: Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

Fluroxypyr-meptylester (81406-37-3): Nicht leicht biologisch abbaubar. Kann längerfristig schädliche Wirkungen auf die Umwelt haben.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Fluroxypyr-meptylester (81406-37-3):

BCF Fische 1: 26

Log Pow: 3,09

12.4 Mobilität im Boden

Fluroxypyr-meptylester (81406-37-3):

Ökologie - Boden: Geringe Mobilität (Boden).

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

FLUROSTAR 200:

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Komponente (81406-37-3):

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Die Zuführung zu einer Deponie oder einer Verbrennungsanlage ist nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde bzw. dem Entsorger möglich. Alle geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetze und Richtlinien sind hierbei unbedingt einzuhalten.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung des Wohnortes anliefern.

Die Handhabung und das Management von unbeabsichtigt freigesetztem Produkt hat entsprechend den Angaben in Abschnitt 6 und Abschnitt 7 zu erfolgen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden kostenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen. Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen.

Mittlerweile wird mit rund 85 % ein Großteil der gesammelten Verpackungen werkstofflich recycelt und zur Herstellung von Kabelschutzrohren eingesetzt. Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke. Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein.

Die Deckel und sonstigen Verpackungen sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt sein. Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert.

Weitere Informationen sowie aktuelle Sammeltermine finden Sie unter: www.pamira.de

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FLUROSTAR 200
Überarbeitet am: 19.12.2019
Gültig ab: 19.12.2019

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

Abfallschlüssel

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

- 14.1 UN-Nummer**
UN3082
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**
UN3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (FLUROXYPYR), 9, III, (-)
- 14.3 Transportgefahrenklassen**
9
- 14.4 Verpackungsgruppe**
III
- 14.5 Umweltgefahren**
Umweltgefährdend
- 14.6 Tunnelbeschränkungscode**
-
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

EU-Vorschriften

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien und/oder nach nationalen Vorschriften eingestuft und gekennzeichnet.
Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt.
Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff.
Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff.

Nationale Vorschriften

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV: Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

Weitere relevante Vorschriften

-

- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

ODER: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) nach Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

- 16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 Bezug genommen wird**

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: FLUROSTAR 200
Überarbeitet am: 19.12.2019
Gültig ab: 19.12.2019

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

16.2 Liste der Abkürzungen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert akute Toxizität
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC	Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
k.A.	Keine Angaben
k.D.v.	Keine Daten verfügbar.
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
n.z.	nicht zutreffend
n.b.	nicht bestimmt
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN	REACH Registriernummer
STOT SE	Specific target organ toxicity single exposure
STOT RE	Specific target organ toxicity repeated exposure
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3 Änderungen gegenüber der letzten Version

Alle Änderungen gegenüber der vorangehenden Version sind mit einem senkrechten Strich am Rand gekennzeichnet.

16.4 Weitere Informationen

Wir haften für eine gleichbleibende Beschaffenheit des Mittels zum Zeitpunkt seiner Auslieferung aus unserem Lager. Die Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels, seine Wirkungsweise können aber Bedingungen unterliegen, auf die weder wir noch unsere Vertriebspartner Einfluss haben. Zu diesen Bedingungen können gehören: Vielfalt und Konstitution der Kulturen, Fruchtfolge, Boden- und Witterungsverhältnisse, Transport- und Lagerungsbedingungen, Menge, Anzahl, Methoden und Verhältnisse der Anwendung, Beigabe anderer Pflanzenschutzmittel oder Zusatzstoffe. Wir schließen die Haftung für solche Umstände und daraus resultierende Folgen aus.

Wir weisen den Anwender des Pflanzenschutzmittels darauf hin, dass er gesetzlich verpflichtet ist, vor dem Erwerb und der Anwendung des Mittels sich sachkundig zu machen, beim beruflichen Anwender den Sachkundenachweis zu führen und die Anwendungsfähigkeit des Pflanzenschutzmittels unter Berücksichtigung der dafür festgesetzten Anwendungsgebiete und -bestimmungen zu prüfen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006.